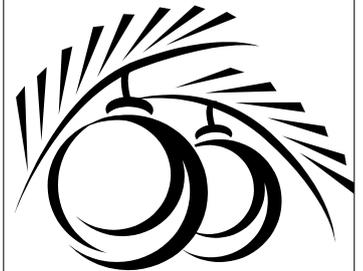


**In dieser Ausgabe:**

<b>Frohe Feiertage</b>	<b>1</b>
<b>Vorsorgevollmacht</b>	<b>2</b>
<b>Entgeltordnung (EGO)</b>	<b>3</b>
<b>Eingruppierung DV</b>	<b>3</b>
<b>Unfall bei Weihnachtsfeier</b>	<b>4</b>
<b>TUM Datenschutz online</b>	<b>5</b>
<b>Neue Hausordnung</b>	<b>5</b>
<b>Impressum</b>	<b>5</b>



**Für gute und für schlechte Zeiten -  
Tipps gibt's auf den  
Personalrats-Seiten.**

<http://www.prg.tum.de>

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wenn ein Jahr dem Ende entgegen geht, ist das häufig Anlass für einen kleinen Rückblick.

Endlich ist die seit langem erwartete neue Entgeltordnung (EGO) zum TV-L rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft getreten. Einige Beschäftigte konnten auf Grund der neuen EGO höhergruppiert werden oder z.B. eine Entgeltgruppenzulage erhalten. Die betroffenen Beschäftigten wurden von der Dienststelle angeschrieben und hatten dann die Möglichkeit einen Antrag auf Höhergruppierung oder Entgeltgruppenzulage zu stellen. Es stellte sich heraus, dass nicht jede Höhergruppierung tatsächlich ein höheres Entgelt zur Folge hatte. Faktoren wie Stufenlaufzeiten, Vertragsbefristung, Ballungsraumzulage, Jahressonderzahlung etc. führten in einigen Fällen dazu, dass wir in unseren Beratungsgesprächen von einer Höhergruppierung abraten mussten. Der Gehaltsverlust wäre zu groß gewesen um ihn eventuell im Laufe der Zeit auszugleichen und ins Plus zu kommen.

Der erhoffte große Wurf ist aus unserer Sicht mit der EGO noch nicht gelungen, aber wie heißt es so schön: Die Hoffnung stirbt zuletzt. Die Arbeitgeber haben sich verpflichtet, an einzelnen Dienststellen versuchsweise ein anderes Eingruppierungsmodell zu erproben, die Tarifvertragsparteien haben aber leider noch keine geeigneten Dienststellen ausgesucht. Im Bereich der Informationstechnik wird jedenfalls weiter verhandelt, bisher sind nur als Zwischenlösung die BAT-Merkmale leicht umgearbeitet in die EGO eingefügt worden.

Aber auch das Urteil zur altersabhängigen Urlaubsstaffelung hat zunächst mehr Fragen als Antworten aufgeworfen. Nunmehr besteht zumindest für 2011 und 2012 Rechtssicherheit über die Höhe des Urlaubs. Für 2013 hat die TdL (Arbeitgeberverband der Länder) die tarifliche Urlaubsregelung gekündigt. Wie sich dies auf die Tarifverhandlungen im kommenden Jahr auswirken wird ist noch nicht absehbar. Darüber hinaus werden die zukünftigen Tarifverhandlungen zeigen, ob die Einkommensschere zwischen TVöD und TV-L zu Ungunsten der Länderbeschäftigten sich vergrößert, oder die eine oder andere Einkommenslücke zumindest verkleinert werden kann. Positive Ergebnisse wird es aber nur geben können, wenn sich wesentlich mehr Betroffene schon während der kommenden Tarifrunde aktiv einbringen und nicht erst nach Abschluss der Tarifrunde dessen Ergebnis aktiv kritisieren.

Jetzt in der Vorweihnachtszeit sollten sich aber nicht alle Gedanken nur um das Dienstgeschäft drehen. Es gibt mit Sicherheit auch noch andere wichtige bzw. wichtigere Dinge im Leben.

Der Personalrat wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen frohe und besinnliche Weihnachtstage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



Thomas Hoyer  
Personalratsvorsitzender

## Vorsorgevollmacht: Es kann jeden von uns treffen!



Was ist die Vorsorgevollmacht:

Eine Vorsorgevollmacht ermöglicht im Falle einer Geschäftsunfähigkeit oder Hilfsbedürftigkeit, eine andere Person mit der Wahrnehmung finanzieller und persönlicher Angelegenheiten zu bevollmächtigen. Allein der Vollmachtgeber bestimmt eine oder mehrere Personen, die ihn vertreten sollen, wenn er seine Aufgaben nicht mehr selbst wahrnehmen kann. (Quelle: Familienratgeber.de )

Was regelt eine Vollmacht:

Die Vorsorgevollmacht kann sich auf Verträge, Bankangelegenheiten, den Einzug in ein Pflegeheim oder andere Bereiche beziehen. Auch persönliche Wünsche können formuliert werden - etwa, was Sie unbedingt ins Heim mitnehmen wollen. Wenn darin Angelegenheiten der Gesundheit geklärt werden sollen, muss sie für den Bevollmächtigten ausdrücklich die Befugnis enthalten, in ärztliche Maßnahmen einzuwilligen oder sie zu untersagen. Ähnliches gilt für eine Vollmacht in Angelegenheiten des Aufenthaltes: Sie sollte dem Bevollmächtigten das Recht geben, dass er für Sie über die Unterbringung in einem Heim entscheiden darf. (Quelle: Caritas.de )

Wozu brauche ich eine Vollmacht:

Eltern, Ehepartner oder Kinder können nicht automatisch für Sie entscheiden. Ohne die Beauftragung durch eine Vollmacht oder den Beschluss der Rechtlichen Betreuung geht das nicht. Niemand wird dazu gezwungen, eine Vollmacht zu erteilen. Fehlt diese aber, wenn Sie wichtige Entscheidungen nicht mehr selbst treffen können, wird das Amtsgericht dafür einen rechtlichen Betreuer einsetzen - entweder aus dem Familienkreis oder auch einen Fremden. (Quelle: Caritas.de )

Wen soll ich als Bevollmächtigten auswählen:

Sie sollten eine Person wählen, der Sie vertrauen. Jemand, der Sie gut kennt, von dem Sie wissen, dass er sich gut informiert. Jemand, der kooperativ und durchsetzungsfähig ist, und der es schafft, eine Entscheidung für Sie und nicht für sich selbst zu treffen. Der Bevollmächtigte entscheidet je nach Auftrag über finanzielle Dinge, die Heimunterbringung oder bei gesundheitlichen Fragen wie einer Operation. Dazu ist es wichtig, dass er oder sie erreichbar und vor Ort ist und regelmäßig Kontakt zu Ihnen, den Ärzten, dem Heim oder den Banken hat. Teilen Sie die Vollmachten für verschiedene Bereiche nicht auf mehrere Personen auf und benennen Sie eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Verhinderungsfall. (Quelle: Caritas.de )

Muss ich mit der Vollmacht zum Notar, und brauche ich Zeugen:

Um der Vorsorgevollmacht Durchsetzungskraft zu geben, sollte sie vom Notar beglaubigt oder beurkundet sein. Das ist nicht vorgeschrieben, aber juristisch erforderlich, wenn sie zum Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder zur Aufnahme von Darlehen berechtigen soll. Die Vorsorgevollmacht sollte von Zeit zu Zeit überprüft werden, ob die Aussagen weiter gültig sind. Wenn ja, sollten Sie dies durch Ihre Unterschrift mit aktuellem Datum bestätigen. Da eine Vorsorgevollmacht auf den Einzelnen zugeschnitten ist, gibt es für die Form einen großen Gestaltungsspielraum. (Quelle: Caritas.de )

Punkte die man in einer Vollmacht regeln kann:

Gesundheitsfürsorge, Vermögensverwaltung, Regelungen über Aufenthaltsort (Einweisung in Krankenhaus oder Pflegeheim), Recht für den Bevollmächtigten zur Einsicht in Ihre Krankenakten, Besuchsrecht am Krankenbett - auch bei intensiv-medizinischer Behandlung, möglichst weitgehendes Mitbestimmungsrecht des Bevollmächtigten in Fragen der Heilbehandlung, Übertragung der Entscheidung in Hinblick auf mögliche Transplantationen, soweit rechtlich zulässig.

Wie soll ich die Vorsorgevollmacht aufbewahren:

Aufbewahrt werden soll die schriftliche Vollmacht an einem leicht zugänglichen Ort. Die Vollmacht kann auch an eine Vertrauensperson übergeben werden, die sie im Bedarfsfall dem Bevollmächtigten aushändigt. Außerdem kann es sinnvoll sein, die Information über das Vorliegen einer Vorsorgevollmacht beim Vorsorgeregister (<http://www.vorsorgeregister.de/>) zu hinterlegen. Hierbei fällt eine geringe Gebühr an.

Wo bekomme ich eine Mustervollmacht:

Bundesministerium für Justiz

[http://www.bmj.de/DE/Buerger/gesellschaft/Patientenverfuegung/patientenverfuegung\\_node.html](http://www.bmj.de/DE/Buerger/gesellschaft/Patientenverfuegung/patientenverfuegung_node.html)

Ihr Personalrat hilft Ihnen gerne weiter.

Otto Strasser

## Entgeltordnung (EGO)



Die TUM hat in ihrem Schreiben [Rundschreiben "Informationen zur neuen Entgeltordnung" vom 29. Februar 2012](#) (kann auf der Seite [https://portal.mytum.de/kompass/personalwirtschaft\\_public/hoehergroupierung\\_befoerderung](https://portal.mytum.de/kompass/personalwirtschaft_public/hoehergroupierung_befoerderung) heruntergeladen werden) vom 29. Februar 2012 mitgeteilt:

...  
Die bis zum 31. Dezember 2011 eingestellten Beschäftigten können bei unveränderter Tätigkeit bis zum **31. Dezember 2012** beantragen, nach dem neuen Tarifrecht behandelt zu werden, wenn sich nach der EGO eine höhere Entgeltgruppe ergeben sollte.

...  
**Beschäftigte in der Datenverarbeitung** sind von der Anwendung der EGO derzeit ausgenommen. Für diese Berufsgruppe werden aktuell neue Tätigkeitsmerkmale verhandelt. Bis zum Inkrafttreten entsprechender neuer Eingruppierungsregelungen findet der Teil II B der Vergütungsordnung der Anlage 1 a zum BAT weiterhin Anwendung.

...  
Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat am 09.10.2012 über die Änderungstarifverträge Nr. 5 zum TV-L, Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TVÜ-Länder informiert und ein Schreiben des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen beigelegt, in dem es heißt:

...  
Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TV-L wird Teil II Abschnitt 11 (**Beschäftigte in der Informationstechnik**) in der diesem Tarifvertrag beigelegten Anlage gefasst. Ergibt sich nach diesem Teil der Entgeltordnung eine höhere Eingruppierung, gilt für die Antragstellung eine abweichende Frist. Die Frist für eine Antragstellung endet hier nicht am 31. Dezember 2012, sondern erst am 31. August 2013. Diese Fristverlängerung gilt aber nur für die Beschäftigten in der Informationstechnik. In allen anderen Fällen endet die Frist für die Antragstellung am 31. Dezember 2012

...  
Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft hat dazu mitgeteilt:

...  
Der Abschnitt 11 – **Beschäftigte in der Informationstechnik** – des Teils II der Anlage A zum TV-L tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Dazu wird in einer Niederschriftserklärung festgehalten, dass sich die Tarifvertragsparteien einig sind, über eine inhaltliche Neugestaltung dieser Tätigkeitsmerkmale Verhandlungen aufzunehmen. Soweit sich aus der rückwirkenden Inkraftsetzung des Teils II Abschnitt 11 der Anlage A zum TV-L für die Beschäftigten Höhergruppierungen ergeben können – dies ist nur im Bereich der **Datenerfassung** möglich – wurde als Antragsfrist hierfür der 31. August 2013 festgelegt. Vergütungsgruppenzulagen bestanden im Bereich der Datenverarbeitung nicht.

...  
**Beschäftigte in der Datenverarbeitung** müssen also nur dann einen Höhergruppierungsantrag prüfen, wenn sie in der **Datenerfassung** tätig sind (Teil II B V der Anlage 1 a zum BAT bzw. Abschnitt 11 – **Beschäftigte in der Informationstechnik** – Unterabschnitt 11.5 des Teils II der Anlage A zum TV-L).

## Eingruppierung von FachinformatikerInnen/IT-System-ElektronikerInnen/IT-System-Kaufleuten/Informatikkaufleuten

FachinformatikerInnen/IT-System-ElektronikerInnen/IT-System-Kaufleuten/Informatikkaufleuten sind nach einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FM-Schreiben) vom 12. Oktober 2012 wie folgt einzugruppieren:

...  
Teil II Abschnitt 11 der Entgeltordnung zum TV-L enthält keine Tätigkeitsmerkmale für Fachinformatikerinnen/Fachinformatiker und IT-System-Elektronikerinnen/IT-System-Elektroniker.

Dieser Personenkreis ist daher auch mit Wirkung vom 1. Januar 2012 nach den Tätigkeitsmerkmalen für Technikerinnen/Techniker (Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung zum TV-L), je nach Anforderung der Tätigkeit in die Entgeltgruppe 7 TV-L bzw. Entgeltgruppe 9 TV-L (Stufe 3 nach fünf Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach neun Jahren in Stufe 3), ggf. mit Entgeltgruppenzulage, einzugruppieren. Eine darüber hinausgehende Eingruppierung kommt nur bei Erfüllung der jeweils einschlägigen Tätigkeitsmerkmale in Betracht.

Hinsichtlich der Überleitung der am 31. Dezember 2011 vorhandenen Beschäftigten gilt § 29a TVÜ-Länder. Ein Antrag nach § 29a Abs. 4 TVÜ-Länder kann, wie bei den Beschäftigten in der Informationstechnik, bis 31. August 2013 gestellt werden.

Soweit im staatlichen Bereich IT-System-Kaufleute und Informatikkaufleute beschäftigt werden, sind diese nach Teil I der Entgeltordnung zum TV-L einzugruppieren.



Dabei ist natürlich zu beachten, dass es auch bei FachinformatikerInnen/IT-System-ElektronikerInnen/IT-System-Kaufleuten/Informatikkaufleuten im Sinne des FM-Satzes „Eine darüber hinausgehende Eingruppierung kommt nur bei Erfüllung der jeweils einschlägigen Tätigkeitsmerkmale in Betracht“ auf die auszuübende Tätigkeit ankommt. Beispiel:

In Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung zum TV-L können FachinformatikerInnen nur in Entgeltgruppe 9 kommen, wenn ihnen selbständige Tätigkeit bescheinigt wird. Sind sie nicht selbständig tätig, sind sie in Entgeltgruppe 7 eingruppiert.

Sind sie aber tätig als „Beschäftigte in der Programmierung, die bei der Anfertigung, Änderung, Pflege oder Übernahme und ggf. Anpassung von Programmen oder Programmbausteinen mitwirken“, dann dürfte die Entgeltgruppe 8 des Teils II Abschnitt 11 Unterabschnitt 3 einschlägig sein. Haben sie darüber hinaus „auch nähere Fachkenntnisse der im Rahmen der Programmierung behandelten Aufgabenbereiche, der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes und der angewendeten Arbeitstechniken erworben“ und haben sie „diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden“, dann würde das Entgeltgruppe 9 bedeuten.

## Unfall bei der Weihnachtsfeier: Grenzen des Versicherungsschutzes

Im Newsletter Öffentlicher Dienst (HAUFE) wurde am 22.11.2012 auf die Grenzen des Versicherungsschutzes bei Weihnachtsfeiern hingewiesen:

**Feiern, bis der Arzt kommt? Das verbietet sich bei allen Betriebsveranstaltungen schon der Etikette wegen. Nicht immer muss Alkohol schuld sein, wenn sich im Zusammenhang mit betrieblichen Feiern ein Unfall ereignet. Wann besteht Versicherungsschutz?**

Alle Jahre wieder: In den meisten Unternehmen stehen die jährlichen Weihnachts- oder Jahresabschlussfeiern an. Da fragt sich daher mancher Chef bei der Planung, wo der gesetzliche Versicherungsschutz anfängt - und wo er aufhört.

### Wann ist eine betriebliche Veranstaltung unfallversichert?

Gemeinschaftsveranstaltungen sind versichert, wenn die Zusammenkunft der Pflege der Verbundenheit zwischen der Unternehmensleitung und den Beschäftigten sowie der Beschäftigten untereinander dient. Grundsätzlich stehen Arbeitnehmer während der betrieblichen Weihnachtsfeier daher unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das gilt aber nur bei offiziellen Veranstaltungen.

### Nur die Teilnahme an einer „offiziellen“ Feier ist versichert

Voraussetzung ist, dass die Unternehmensleitung die Feier veranstaltet und fördert sowie an der Feier selbst teilnimmt. Die Rolle der Unternehmensleitung kann natürlich auch ein offizieller Vertreter übernehmen - entscheidend ist lediglich, dass die Feier „von der Autorität des Unternehmens getragen“ wird. Eine solche Feier kann auch abteilungsweise durchgeführt werden. Der für den Versicherungsschutz maßgebende offizielle Charakter wird auch dadurch bestätigt, dass die Teilnahme an der Feier allen Angehörigen des Unternehmens bzw. der jeweiligen Abteilung offen stehen muss. Das bedeutet umgekehrt: Eine von den Beschäftigten außerhalb der Arbeitszeit eigenständig ausgerichtete Feier ist nicht gesetzlich unfallversichert.

### Was genau ist versichert?

Versichert sind während der Feier alle Tätigkeiten, die mit dem Gesamtzweck der Veranstaltung im Zusammenhang stehen. Das umfasst z. B. das Essen, sportliche Betätigungen, Tanzen und die Teilnahme an Spielen.

### Wann endet der Versicherungsschutz?

Die offizielle Feier und damit der Versicherungsschutz enden, wenn die Unternehmensleitung die Veranstaltung für beendet erklärt oder sich das Veranstaltungsende aus anderen Umständen mit der erforderlichen Eindeutigkeit ergibt. Dafür genügt es nicht, dass der Dienstvorgesetzte die Feier verlassen hat. Vielmehr kommt es insbesondere auf das weitere Handeln der vom Dienstvorgesetzten beauftragten Personen an. In der Rechtsprechung wird das Veranstaltungsende überwiegend dann angenommen, wenn jedenfalls eine deutliche Mehrzahl der Teilnehmer die Veranstaltung bereits verlassen hat (BSG, Urteil v. 26.09.1961, 2 RU 160/60). Selbst wenn der Chef noch mit einigen wenigen Beschäftigten weiterfeiert, kann das schon Privatsache sein (Hessisches LSG, Urteil v. 26.02.2008, [L 3 U 71/06](#)).

### Was ist mit Hin- und Rückweg?

Versichert sind – wie bei der Beschäftigung selbst - die Wege von und zur Weihnachtsfeier. Dabei gelten die bekannten Regeln für den Arbeitsweg: Versichert ist nur der direkte Weg ohne Umwege. Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist zulässig.

## Sind auch Gäste mitversichert?

Für nicht im Unternehmen beschäftigte Gäste, Familienangehörige oder ehemalige Mitarbeiter besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Das gilt auch dann, wenn sie offiziell eingeladen sind. Hingegen sind Mitarbeiter, die z. B. während einer Elternzeit zur Feier eingeladen werden, wie Beschäftigte versichert.

## Was ist bei alkoholbedingten Unfällen?

Trotz des recht weitgehenden Versicherungsschutzes gibt es keinen Freibrief. So kann Alkoholgenuss sehr wohl den Versicherungsschutz gefährden. Lässt sich ein Unfall auf dem Nachhauseweg auf Alkohol zurückführen, erlischt der Unfallversicherungsschutz. Besser ist es also, auf öffentliche Verkehrsmittel oder Taxen auszuweichen. Das kann - ggf. vom Betrieb - bereits bei der Planung berücksichtigt werden.

# News

- **Neuer Onlineauftritt von „TUM Datenschutz“**

Seit 1. Dezember hat der [TUM Datenschutz](#) eine Heimat im Internet. Unter Leitung der sehr engagierten neuen Referentin für Datenschutz und IT-Sicherheit, Frau Angelika Müller, wurde ein Webauftritt erstellt, der mehr als nur eine Visitenkarte ist.

Administratoren, Verantwortliche und Entscheider in IT-Belangen an der TU München finden hier ausführliche und gut strukturierte Informationen zu den Themen [Datenschutzrechtliche Verfahrensfreigabe](#), [Leitlinien zum Umgang mit personenbezogenen Daten](#), [Auskunft nach Art. 10 BayDSG](#) und [Aufgaben des Datenschutzbeauftragten](#).

Besonders nützlich erscheinen uns die Seiten, die [Unterstützung](#) bei externer Verarbeitung von Daten, Webauftritt und Groupware-Systemen bieten. Neben einem „Roten Faden“ bieten sie auch viele nützliche, weiterführende Links.

- **Hausordnung**

Die neue Hausordnung der Technischen Universität München wurde am 14.11.2012 11:55 ins Netz gestellt ([https://portal.mytum.de/archiv/komp\\_gts/komp\\_gts\\_20030306\\_153103](https://portal.mytum.de/archiv/komp_gts/komp_gts_20030306_153103)). Darin geht es um das Hausrecht (§ 1), Öffnungszeiten (§ 2), Sicherheit und Ordnung (§ 3), Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen (§ 4), Fundsachen (§ 5), Ahndung von Verstößen (§ 6) und Allgemeine Ordnungsbestimmungen (§ 7).

## Abschaffung der Eigenbeteiligung bei der Beihilfe

Der DGB-Bayern hatte gefordert, dass die der Praxisgebühr entsprechende Eigenbeteiligung in Höhe von 6 Euro pro Arztrechnung bei der Beihilfe der bayerischen Beamtinnen und Beamten ebenfalls abgeschafft werden muss, nachdem diese in der gesetzlichen Krankenversicherung gestrichen wurde.

Im Koalitionsausschuss wurde nun beschlossen, die Eigenbeteiligung im Beihilferecht abzuschaffen. Dafür werden im Doppelhaushalt 2013/2014 28 Millionen Euro bereitgestellt.

Die Eigenbeteiligung im Beihilferecht wurde mit Einführung der Praxisgebühr bei den Kassenpatienten geschaffen, insofern ist es nur konsequent, diese nun ebenso wieder abzuschaffen.



**Wichtiger Hinweis:** Wir geben unsere Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr. Rechtsauskünfte dürfen wir nicht erteilen. Bitte fragen Sie für rechtssichere Auskünfte bei den zuständigen Stellen nach (Dienststelle, Landesamt für Finanzen u.s.w.) Rechtsverbindliche Auskünfte können Ihnen auch zugelassene Anwälte und die Rechtsberatungen der Gewerkschaften erteilen.

**Herausgeber:**  
Personalrat Garching  
Technische Universität München  
Boltzmannstr. 15  
85748 Garching

Telefon: 089-289-16382/5  
Fax: 089-289-16390  
E-Mail: [personalrat@mw.tum.de](mailto:personalrat@mw.tum.de)  
<http://www.mw.tum.de/Personalrat>  
Red.: Kämmerer, Hoyer, Tögel, Wittner